

# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn \_\_\_\_\_

Auskunft erteilt: Frau Schörnig  
Telefon: (0211) 884 - 2558  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.3/16-P-2016-15508-00  
Düsseldorf, 14.06.2017

**Ihre Eingabe vom 04.07.2016, eingegangen am 05.07.2016**

## Bauleitplanung

Sehr geehrter Herr

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.06.2017 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Von diesem Recht hat die Stadt Gebrauch gemacht, indem sie die 209. Flächennutzungsplanänderung sowie die dazugehörige Aufstellung des Bebauungsplans eingeleitet hat.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Denkmal- und Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, bewerten und mit den Belangen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich noch in einem frühen Verfahrensstadium. Die Einwände des Petenten sind im Wesentlichen ebenfalls Bestandteil der Einwände und Bedenken, die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebracht wurden. Die Stadt hat diese ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird vor dem Hintergrund des Termins der Stadt am 26.08.2016 deutlich, dass die Stadt über das rein formale Verfahren hinaus an einem mediativen Diskurs über das Planverfahren mit den unterschiedlichen Interessengruppen interessiert ist. Der Ausgang der Bauleitplanverfahren ist jedoch noch offen. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach einem Abwägungsbeschluss des Rates der Stadt erfolgen. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist der zuständigen Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei wird von der Bezirksregierung geprüft, ob der Flächennutzungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem BauGB oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Veuskens